

# Mandantendepesche Mallorca 2030

**Neue deutsche  
Mitteilungs-  
pflichten bei  
Auslands-  
beziehungen**

(Seite 9)

**Arbeitnehmerentsendungen von  
und nach Spanien**

Gastautorin: Dr. Simone Wick

(Seite 4)

**Neuer  
Wegweiser:  
Vermögen-  
steuer für  
deutsche  
Nichtresidenten**

(Seite 18)

**Einlagenrück-  
gewähr:  
Höchste Vorsicht  
bei Auflösung  
einer S.L.**

(Seite 11)

**Gewinnbesteuerung von  
25 % oder 46 %**

(Seite 13)

**Ansprechpartner**

(Seite 20)

**Spanien: Behandlung der Kosten für  
Absatzförderung und Kundengeschenke**

(Seite 15)

Es ist ein weiter Weg,  
bis man den richtigen Weg  
gefunden hat.

## Inhalt

1.	Arbeitnehmerentsendungen von und nach Spanien.....	4
1.1	Rechtliche Fragestellungen .....	4
1.2	Sozialversicherungsrecht .....	4
1.3	Steuerliche Auswirkungen für den Arbeitgeber.....	5
1.4	Steuerliche Auswirkungen für den Arbeitnehmer .....	6
1.5	Wechselwirkungen und Fazit .....	8
2.	Neue deutsche Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen.....	9
2.1	Grundlagen .....	9
2.2	Wesentliche Neuregelungen.....	9
3.	Einlagenrückgewähr – höchste Vorsicht bei S.L.-Auflösung .....	11
3.1	Gesetzliche Grundlage.....	11
3.2	Finanzgerichtsurteil und Handlungen der Verwaltung .....	12
3.2.1	Fragestellung und Vorbemerkung:.....	12
3.2.2	Ergänzende Hinweise:.....	13
4.	Gewinnbesteuerung von 25 % oder 46 %.....	13
4.1	Investitionsstrukturen .....	13
4.2	Beispiel 1: GmbH - S.L. ....	13
4.3	Beispiel 2: GmbH & Co. KG – Betriebsstätte.....	14
4.4	FAZIT .....	14
4.5	Praxishinweis .....	15
5.	Kosten der Absatzförderung / Kosten für Kundengeschenke .....	15
5.1	Geschenke an Angestellte .....	16
5.2	Umsatzsteuer .....	16
5.3	Schlussfolgerung / Zusammenfassung .....	17
6.	Unsere Wegweiser - Ihr Nutzen .....	18
7.	Haftungshinweise .....	19
8.	Ansprechpartner .....	20

## 1. Arbeitnehmerentsendungen von und nach Spanien

Von Dr. Simone Wick, Partnerin/Steuerberaterin, Dierkes Partner

Neben weltweit agierenden Konzernen setzen sich seit einigen Jahren auch vermehrt kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit dem Thema des internationalen Arbeitereinsatzes auseinander. Jeder „Schritt über die Grenze“ eines Arbeitnehmers bedarf mit Blick auf diverse rechtliche und steuerliche Aspekte der vorausschauenden Prüfung und Planung.

Im Folgenden werden wesentliche steuerliche Aspekte für entsandte Arbeitnehmer (Expats) auf Basis der deutschen Vorschriften dargestellt. Derartige Fälle können aus deutscher Sicht als Inbound-Entsendung (also aus Spanien nach Deutschland) oder als Outbound-Fall aus Deutschland heraus gestaltet werden.

### 1.1 Rechtliche Fragestellungen

Neben vielfältigen steuerlichen Themen sind grundlegend auch diverse rechtliche Aspekte zu beachten. So ist in jedem Fall zu prüfen, welche Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer hat, denn die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt nur für EU-Staatsangehörige. Je nach den persönlichen Gegebenheiten sind daher ggf. vorab Visum und Arbeitserlaubnis zu beantragen.

In jedem Fall sind die nationalen Meldevorschriften und Anzeigepflichten zu beachten. Eine Missachtung dieser Vorgaben kann zu (monetären) Sanktionen führen.

Steht ein Auslandseinsatz an, ist zunächst die arbeitsvertragliche Grundlage zu schaffen. In vielen Fällen bietet sich hier der Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung an. Neben Ort und Dauer des Auslandseinsatzes wird insbesondere auch die Gewährung von zusätzlichen Vergütungsbestandteilen geregelt. Ergänzend zu den deutschen Vorschriften sind die nationalen Regelungen Spaniens zu beachten. Grundsätzlich sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei in der Rechtsformwahl und können das Recht des Heimatstaates oder das Recht des aufnehmenden Staates wählen. Allerdings gilt bei Entsendungen das so genannte Meistbegünstigungsprinzip. Demnach können zwingende Arbeitnehmerschutzregelungen im Tätigkeitsstaat nicht durch arbeitsvertragliche Absprachen abgegolten werden.

### 1.2 Sozialversicherungsrecht

Gemäß dem für das Sozialversicherungsrecht gültigen Tätigkeitsortprinzip haben Arbeitnehmer grundsätzlich in dem Land, in dem sie tatsächlich tätig sind, entsprechend Beiträge zum Sozialversicherungssystem zu zahlen. Hieraus können sich für den Arbeitnehmer u.U. negative Effekte ergeben: In vielen Ländern sind für den Bezug von Leistungen – z.B. aus der Rentenversicherung – Mindestversicherungszeiten zu erfüllen.

Diese werden von Expats häufig nicht erreicht, da Entsendungen in vielen Fällen nur einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahre umfassen. Gleichzeitig werden im Heimatland während der Entsendung keine weiteren Beiträge geleistet und die späteren Altersbezüge fallen somit geringer aus. Zudem könnten sich für im Heimatland verbleibende Familienmitglieder nachteilige Folgen ergeben.

Um gerade bei kurzfristigen Auslandseinsätzen eine Kontinuität im Versicherungsverlauf zu erreichen und Doppelversicherungen zu vermeiden, ist zu prüfen, ob ein Verbleib im Sozialversicherungssystem des Heimatstaates möglich ist. Bei Arbeitnehmerentsendungen zwischen Deutschland und Spanien (also innerhalb EU-/EWR-Staaten) gelten die Vorschriften zur „Entsendung“ im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Hierfür ist grundlegend erforderlich, dass der Arbeitgeber eine nennenswerte Geschäftstätigkeit von mindestens 25% des Umsatzes im Entsendestaat ausübt. Des Weiteren muss die arbeitsrechtliche Bindung (konkret Weisungsbefugnis und Entgeltanspruch) zu dem entsendenden Unternehmen auch während der Auslandstätigkeit bestehen bleiben. Um in den „Genuss“ dieser Regelung zu kommen, muss der Arbeitnehmer vor der Entsendung mindestens für einen Monat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterlegen haben. Schließlich muss es sich um eine zeitlich befristete Tätigkeit von maximal 24 Monaten handeln. Als Folge bleibt der Arbeitnehmer in seinem Heimatstaat beitragspflichtig und anspruchsberechtigt.

Hinsichtlich der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge ist jeweils zu prüfen, ob den Arbeitgeber eine Einbehaltungs- und Abführungspflicht in Deutschland bzw. Spanien trifft.

### 1.3 Steuerliche Auswirkungen für den Arbeitgeber

Aus Sicht des Arbeitgebers kann sich durch eine Entsendung ein ggf. ungewollter steuerlicher Effekt ergeben: Entsandte Arbeitnehmer können durch die Tätigkeit in Spanien (bzw. umgekehrt in Deutschland) eine Betriebsstätte des Arbeitgebers begründen. In der Folge muss der Arbeitgeber im anderen Land Steuerpflichten erfüllen und den Gesamtgewinn zwischen Stammhaus und Betriebsstätte aufteilen.

Eine Besonderheit des deutschen Rechts ist bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Geschäftsführern/Vorständen zu beachten: In Deutschland knüpft die unbeschränkte Steuerpflicht von Kapitalgesellschaften an den Sitz ODER den Ort der Geschäftsleitung an. Wird ein Geschäftsführer einer spanischen Kapitalgesellschaft mit gewisser Regelmäßigkeit und Dauer in Deutschland tätig, ist genau zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Land ausgeübt werden. Auch eine Kapitalgesellschaft kann aus deutscher Sicht in mehreren Ländern steuerpflichtig sein (so genannte doppelt ansässige Kapitalgesellschaft). In diesen Fällen sind neben Erklärungspflichten und Gewinnaufteilungserfordernissen auch weitergehende steuerliche Effekte zu beachten, wie die Anwendung aller deutschen steuerlichen Vorschriften, z.B. des Außensteuergesetzes.

Wird ein Expat im Interesse des aufnehmenden Unternehmens tätig, ist häufig eine Weiterbelastung von Kosten erforderlich. Das hier maßgebliche Stichwort lautet „Verrechnungspreise“. Auch bei Expats ist der Fremdvergleich zu beachten. Unterlässt ein deutsches Unternehmen eine notwendige Weiterbelastung, kann bei einer späteren Prüfung insoweit der Betriebsausgabenabzug versagt und eine Korrektur mittels verdeckter Gewinnausschüttung bzw. über § 1 Außensteuergesetz erfolgen. Da in Spanien nicht automatisch eine entgegengesetzte Anpassung erfolgt, kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Ein weiterer Aspekt, der bei internationalen Mitarbeiterereinsätzen mitspielt, ist die Frage, ob durch den jeweiligen Mitarbeiter Wissen o.Ä. nach Spanien gebracht und somit nach deutschem Recht eine Funktionsverlagerung ausgelöst wird.

Je nach Zuordnung des Besteuerungsrechts hinsichtlich der Arbeitnehmereinkünfte können einen Arbeitnehmer Lohnsteuereinbehaltungsverpflichtungen in Spanien und in Deutschland treffen. Für den „richtigen“ Lohnsteuereinbehalt ist ggf. eine Aufteilung zwischen den beiden Staaten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach erforderlich. Zudem ist in vielen Fällen entweder ein Antrag auf Freistellung des Arbeitslohns für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer von der Besteuerung oder ein Antrag auf Erteilung der Steuerklasse I für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erforderlich.

Nicht offensichtlich ist sicherlich, dass sich bei einer Entsendung auch umsatzsteuerliche Fragestellungen ergeben können. Hierbei sind z.B. die grenzüberschreitende Nutzung von Firmenwagen und die umsatzsteuerliche Behandlung von Weiterbelastungen zu nennen.

#### 1.4 Steuerliche Auswirkungen für den Arbeitnehmer

Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland sind in jedem Fall unbeschränkt steuerpflichtig. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann sich über eine inländische Tätigkeit zumindest eine beschränkte Steuerpflicht ergeben.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob in Spanien gleichzeitig eine (un-)beschränkte Steuerpflicht entsteht. In diesen Fällen kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Zur Vermeidung von derartigen Fällen haben Deutschland und Spanien ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen.

Auf Basis der DBA-Vorschriften wird zunächst der Ansässigkeitsstaat im Verhältnis der beiden Staaten Deutschland und Spanien bestimmt. Dieser richtet sich nach dem Vorhandensein eines Wohnsitzes bzw. dem Mittelpunkt der Lebensinteressen. Kann dieser nicht bestimmt werden, ist auf die Staatsangehörigkeit abzustellen bzw. als letzter Schritt eine Abstimmung zwischen Deutschland und Spanien erforderlich.

Im Verhältnis zwischen Deutschland und Spanien ist eine Besonderheit zu beachten: Nach den Regelungen im Protokoll zum DBA gelten viele Artikel nicht für spanische Steuerpflichtige, die sich für die Besteuerung nach dem Steuerrecht für Nichtansässige gemäß Artikel 93 des spanischen Einkommensteuergesetzes für natürliche Personen („Ley 35/2006, del 28 de noviembre, del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas y de modificación parcial de las Leyes de los Impuestos sobre Sociedades, sobre la Renta de no Residentes y sobre el Patrimonio“) entschieden haben und somit nur einer beschränkten Besteuerung unterliegen. Je nach den persönlichen Umständen des Einzelfalls kann es neben der vorteilhaften Besteuerung in Spanien zu einer zusätzlichen Besteuerung in Deutschland kommen.

Ist das DBA anwendbar, wird für jede einzelne Einkunftsart geprüft, ob Deutschland und/oder Spanien das Besteuerungsrecht haben. Für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit gilt ein mehrstufiges Verfahren: Im ersten Schritt darf der Wohnsitzstaat die Arbeitnehmereinkünfte versteuern. Eine Ausnahme gilt, wenn die Tätigkeit im anderen Staat ausgeübt wird. Allerdings fällt das Besteuerungsrecht wieder an den Wohnsitzstaat zurück, wenn kumulativ die Vorgaben der so genannten 183-Tage-Regelung erfüllt sind:

- Der Arbeitnehmer hält sich im Tätigkeitsstaat insgesamt an nicht mehr als 183 Tagen innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums auf.
- Die Vergütung für diese Tätigkeit wird wirtschaftlich von einem Arbeitgeber getragen, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist.
- Schließlich wird das Entgelt auch nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat getragen.

Wird Spanien das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zugewiesen, werden diese Einkünfte bei einem in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen. Allerdings sind diese trotzdem in der deutschen Einkommensteuererklärung anzugeben, da ausländische Einkünfte im Rahmen des Progressionsvorbehalts steuersatzerhöhende Wirkung haben.

Bei Einreichung der Steuererklärung hat der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer nachzuweisen, dass die Arbeitnehmereinkünfte in Spanien tatsächlich besteuert wurden bzw. Spanien explizit auf das Besteuerungsrecht verzichtet hat. Können hierzu nicht entsprechende Nachweise (wie z.B. Steuererklärung und Zahlungsbelege) beigebracht werden, lebt in Deutschland mittels eines nationalen Treaty Override das Recht zur Besteuerung wieder auf – „weiße“ (also nicht besteuerte) Einkünfte sollen damit vermieden werden.

Bitte beachten: auch bei der Aufgabe des deutschen Wohnsitzes bei einer Entsendung nach Spanien kann in Deutschland eine beschränkte Steuerpflicht entstehen.

Trägt der deutsche Arbeitgeber sachgerecht auch während der Entsendung die Gehaltskosten, so sind die auf deutsche Arbeitstage entfallenden Einkünfte auch in Deutschland zu versteuern!

Die auf Arbeitgeberebene zu treffenden Entscheidungen über die Zuordnung von Arbeitnehmern und die Weiterbelastungen von Kosten haben somit einen direkten Einfluss auf die Zuordnung des Besteuerungsrechts für die Arbeitnehmereinkünfte. Aus deutscher Sicht gilt hierbei ein so genannter wirtschaftlicher Arbeitgeberbegriff. Es ist also nicht nur zu prüfen, welche Gestaltung tatsächlich umgesetzt wurde, sondern auch, welche Entscheidungen ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer im jeweiligen Fall getroffen hätte.

Abschließender Hinweis: Vor Aufgabe des deutschen Wohnsitzes sollte die persönliche Vermögenssituation geprüft werden. Ist ein in Deutschland Steuerpflichtiger zu mindestens 1% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und gibt seinen inländischen Wohnsitz auf, treffen ihn die Folgen der so genannten Wegzugsbesteuerung: Auch ohne tatsächlichen Verkauf der Kapitalgesellschaftsanteile ist ein fiktiver Veräußerungserlös zu ermitteln und ein sich nach Abzug der historischen Anschaffungskosten ergebender Gewinn grds. in Deutschland zu versteuern. Bei Wegzug von Staatsangehörigen der EU-/EWR-Staaten nach Spanien wird die festgesetzte Einkommensteuer bis zu einer tatsächlichen Veräußerung bzw. dem Eintreten anderer Ersatztatbestände gestundet.

## 1.5 Wechselwirkungen und Fazit

Eine Arbeitnehmerentsendung bedarf in jedem Fall der frühzeitigen Prüfung und Planung, um alle (steuer-)rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Aus der Erfahrung ist ein Vorlauf von drei bis sechs Monaten erforderlich. Unerlässlich ist dabei die frühzeitige Abstimmung zwischen den deutschen und spanischen Beratern.

Die weiteren Schritte bedingen zum Teil einander und auf der anderen Seite können sich zum Teil sogar gegenläufige Anforderungen ergeben! Als Beispiel nochmal ein Blick auf Verrechnungspreisthemen und die Fortgeltung der deutschen Sozialversicherung: Nach den nationalen Regelungen ist, bedingt durch den Fremdvergleichsgrundsatz, eine Weiterbelastung von Kosten an das aufnehmende spanische Unternehmen erforderlich. Dann trägt der entsendende deutsche Arbeitgeber die Kosten wirtschaftlich nicht und es handelt sich nicht mehr um eine Ausstrahlung.

Schon diese Beispiele zeigen: Eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten im Vorhinein ist bei jeder Entsendung unerlässlich. Nur so kann für den Einzelfall die beste Gesamtlösung gefunden werden.



## 2. Neue deutsche Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

### 2.1 Grundlagen

Das deutsche Finanzministerium nimmt in einem aktualisierten Anwendungsschreiben vom 05.02.2018 zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes Stellung und gibt die amtlichen Vordrucke zur steuerlichen Erfassung dieser Sachverhalte bekannt.

### 2.2 Wesentliche Neuregelungen

Das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1682) ist eine Reaktion auf die Veröffentlichung der so genannten „Panama Papers“ und verfolgt das Ziel, die Steuertransparenz zu verbessern. Sogenannte Domizilgesellschaften sollen aufgrund von erweiterten Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter sowie neuer Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden wirksamer geprüft werden können.

#### **Wesentliche Neuregelungen des StUmgBG sind, u.a.:**

- Vereinheitlichung der Anzeigepflicht für den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften: Die bisher bereits bestehende Anzeigepflicht in § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO gilt nun für mittelbare und unmittelbare Beteiligungen gleichermaßen ab einer Beteiligung von 10%.
- Anzeigepflicht für beherrschte Gesellschaften in Drittstaaten: Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, -vereinigungen, Körperschaften oder Vermögensmassen in Drittstaaten (sog. Drittstaaten-Gesellschaften) sind gemäß § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO anzuzeigen, wenn auf diese – auch ohne bestehende Beteiligungen – ein unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss besteht.
- Mitteilungspflicht für Finanzinstitute: Nach § 138b AO müssen Finanzinstitute den Finanzbehörden von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen.

Die Neuregelungen gelten grundsätzlich für mitteilungspflichtige Sachverhalte, die nach dem 31.12.2017 verwirklicht worden sind.

## Mitteilungspflichten

Gemäß § 138 Abs. 2 AO haben inländische Steuerpflichtige folgende Sachverhalte zu melden:

- die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland,
- den Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften,
- den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wenn damit eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 Euro beträgt. Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen sind zusammenzurechnen.
- die Tatsache, dass sie allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf eine Drittstaat-Gesellschaft ausüben können.

Eine Drittstaat-Gesellschaft liegt auch vor, wenn die Gesellschaft zwar ihren Sitz in Deutschland, aber ihre Geschäftsleitung außerhalb der EU/EFTA hat. Ein beherrschender oder bestimmender Einfluss kann auf rechtlicher (z.B. Stimmrechte, Treuhandvertrag) oder tatsächlicher Grundlage (z.B. finanzielle Abhängigkeit der Drittstaat-Gesellschaft) beruhen oder auf dem Zusammenwirken beider. Ein beherrschender oder bestimmender Einfluss äußert sich insbesondere in der Möglichkeit, alle wesentlichen Entscheidungen der Geschäftsführung, der Geschäftspolitik sowie sonstige wesentliche Entscheidungen der Drittstaat-Gesellschaft zu treffen.

### Form und Frist für die Mitteilungen:

Die Mitteilungen nach § 138 Abs. 2 AO sind grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu erstatten (§ 138 Abs. 5 S. 1 AO). Diese Frist ist nicht nach § 109 AO verlängerbar.

### Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten:

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach § 138 Abs. 2 S. 1 AO oder § 138b Abs. 1-3 AO können eine Geldbuße in Höhe von bis zu **25.000 Euro** nach sich ziehen.

**Anwendungsbestimmungen:**

Die o.g. Mitteilungspflichten sind grundsätzlich erstmals auf mitteilungspflichtige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 verwirklicht worden sind. Allerdings haben inländische Steuerpflichtige, die vor dem 01.01.2018 erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben konnten, ohne dass bisher eine Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 AO a. F. bestand, das Bestehen des beherrschenden oder bestimmenden Einflusses mitzuteilen, wenn dieser Einfluss auch noch am 01.01.2018 fortbesteht.

Mitteilungspflicht gemäß § 138b AO:

Darüber hinaus geht das Finanzministerium eingehend auf die Mitteilungspflicht gemäß § 138b AO von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und Versicherungsgesellschaften ein.

### 3. Einlagenrückgewähr – höchste Vorsicht bei S.L.-Auflösung

#### 3.1 Gesetzliche Grundlage

Kapitalrückzahlungen einer Kapitalgesellschaft im EU-Ausland führen beim inländischen Gesellschafter dann nicht zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften, wenn auf einen Antrag hin festgestellt wurde, dass es sich um eine Einlagenrückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG handelt. Nach Auffassung des FG Köln besteht im Fall der Liquidation einer luxemburgischen Kapitalgesellschaft nach nationalem Recht nur mehr eine passive Rechtsfähigkeit der Gesellschaft, so dass ein neues Antragsverfahren auf Feststellung einer Einlagenrückgewähr nicht mehr möglich ist (FG-Urteil vom 17.5.2017, Az. 2 K 2310/13, EFG 2017, S. 1375, Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH anhängig unter Az. I B 66/17).

Die Rechtsprechung betrifft u. a. auch Kapitalgesellschaften in Spanien, über die Ferienimmobilien gehalten werden. Da der BFH davon ausgeht, dass im Falle der unentgeltlichen Nutzung der Ferienimmobilien durch die inländischen Gesellschafter verdeckte Gewinnausschüttungen an diese vorliegen (BFH-Urteil vom 12.6.2013, Az. I R 109/10, I R 110/10, I R 111/10, BStBl. II 2013, S. 1024), wurden in einigen Fällen die Immobilien in das Privatvermögen übertragen. Die Gesellschaft wurde gelöscht, was in Spanien binnen weniger Tage möglich ist. Die Finanzierung erfolgte häufig weitgehend durch Kapitalrücklagen. Um diese Kapitalrücklagen sowie das Stammkapital steuerfrei an die Gesellschafter auszahlen zu können, ist die Feststellung einer Einlagenrückgewähr erforderlich.

## 3.2 Finanzgerichtsurteil und Handlungen der Verwaltung

Eine deutsche GmbH und eine deutsche Immobilien KG waren alleinige Anteilseigner einer spanischen S.L., die in einem vereinfachten Verfahren nach spanischem Recht am 30.12.2016 liquidiert und im Handelsregister gelöscht wurde.

Die Rückzahlung von Kapitalrücklagen/Stammkapital und Bilanzgewinn erfolgten am 30.12.2016 (Geldeingang in Deutschland am 3.1.2017).

Den fristgerecht in 2017 gestellte Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf Bescheinigung der Einlagenrückgewähr beabsichtigt das BZSt abzulehnen.

Begründung: Mit Liquidation sei die S.L. rechtlich nicht mehr existent und nicht mehr handlungsfähig. Es bestehe nur noch eine „passive Handlungsfähigkeit/Rechtsfähigkeit“; eine aktive Antragstellung soll nicht mehr zulässig sein, auch nicht durch den Liquidator. Verwiesen wird auf ein entsprechendes FG Urteil vom 17.5.2017 (2 K 2310/13).

### 3.2.1 Fragestellung und Vorbemerkung:

- Das FG-Urteil bezieht sich auf die Liquidation einer luxemburgischen S.A. Antragstellerin war die luxemburg. S.A. vertreten durch die Liquidatorin.
- Im Urteilsfall nicht beurteilt wurde die Frage, ob ein Liquidator im Rahmen der Liquidation nach luxemburgischen Recht sämtliche Aktiva und Passiva der zu liquidierenden Gesellschaft übernimmt, da ausdrücklich die Klägerin (die liquidierte S.A.) den Antrag auf Einlagenrückgewähr gestellt und geklagt hatte.
- Wir haben daher zur Fristwahrung 2 Anträge (durch die spanische S.L. vertreten durch den Liquidator und sowie durch den Liquidator selbst) gestellt.
- Beiden Anträgen will das BZSt nicht entsprechen.

Uns stellt sich die Frage, ob nach spanischem Recht der Liquidator (nach dem Zeitpunkt der Liquidation) die bestehenden Vermögensgegenstände übernimmt oder – wie nach deutschem Recht – lediglich wie ein Sachwalter/Organ für die liquidierte Gesellschaft tätig wird.

Nach unserem Verständnis regelt Art. 400 LSC eine passive Handlungsfähigkeit vergleichbar wie im zitierten FG-Fall. Das BZSt hat bereits mündlich die Auffassung vertreten, dass im spanischen Recht nach Art. 400 LSC ebenfalls nach der Liquidation lediglich eine passive Handlungsfähigkeit bestehe.

Fraglich ist u.E., ob sich aus den Artikeln vor dem Art. 400 LSC Anhaltspunkte für eine rechtliche Übernahme der Vermögensgegenstände durch den Liquidator ergeben könnten.

### 3.2.2 Ergänzende Hinweise:

- Hinsichtlich des o.g. FG-Urteils ist lediglich eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH anhängig. Die Erfolgsaussichten hierzu liegen i.d.R. im einstelligen Prozentbereich. Wir gehen daher davon aus, dass das BZSt bis zum nächsten anhängigen Fall beim BFH stets gleichlautend entscheiden wird.
- Eine „Nachtragsliquidation“ sehen wir problematisch, da sich bei einem kurzzeitigen Wiederaufleben der Gesellschaft weitreichende anderweitige Konsequenzen und weitere Kosten ergeben können.

## 4. Gewinnbesteuerung von 25 % oder 46 %

### 4.1 Investitionsstrukturen

Durch die Wahl länderübergreifender Investitionsstrukturen entstehen signifikante Unterschiede bei der Steuerbelastung. Bei qualifizierter Nutzung der Landesgesetze und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Spanien und Deutschland ist eine finale Steuerbelastung von nur 25 % möglich. An folgenden Beispielen wird das deutlich:

### 4.2 Beispiel 1: GmbH - S.L.

Ein deutscher Unternehmer strebt eine Bauträgertätigkeit in Spanien an, d.h. der gewerbmäßige Erwerb von Grundstücken zur Errichtung von Immobilien und deren anschließende Veräußerung. Er lässt sich beraten und erfährt, dass in Spanien eine Kapitalgesellschaft in Form einer Sociedad Limitada (vergleichbar mit der deutschen GmbH) einfach zu gründen ist. Wenn man alle gesetzlichen Vorschriften einhält, ist das monetäre Haftungsrisiko bei der Bauträgertätigkeit auf 3 T€ beschränkt. Die Belastung mit Körperschaftsteuer beträgt 25 %. Da ihm die Gesellschaftsform einer S.L. (GmbH) aus Deutschland vertraut ist, entscheidet er sich, seine Bauträgertätigkeit über eine S.L. durchzuführen, deren Gesellschafter seine deutsche GmbH ist. Er erwirtschaftet einen Jahresgewinn von 1.000 € und hat in Spanien 250 € (25 %) Körperschaftsteuer zu zahlen. Die verbleibenden 750 € überweist er als Dividendenausschüttung an seine deutsche GmbH. Da in Spanien kein Quellensteuereinbehalt vorzunehmen ist, kommen die 750 € bei der deutschen GmbH an und werden dort als Dividendeneinkünfte mit einem effektiven Steuersatz von 1,5 % versteuert. Die GmbH schüttet diese Dividende an den Anteilseigner – in unserem Fall der deutsche Unternehmer – aus, was zu einer Belastung mit Abgeltungssteuer von ca. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer führt. Die finale Steuerbelastung, bis das Geld im Portemonnaie des Unternehmers ist, beträgt ca. 46 %.

### 4.3 Beispiel 2: GmbH & Co. KG – Betriebsstätte

Nach qualifizierter Beratung beschließt der deutsche Unternehmer, in Deutschland eine GmbH & Co. KG zu gründen. Der Komplementär ist die deutsche GmbH, damit ist die Haftungsbeschränkung vorhanden. Unser deutscher Unternehmer ist alleiniger Kommanditist mit einer Hafteinlage von z.B. 100 €. Die GmbH & Co. KG gründet in Spanien eine Betriebsstätte (**Establecimiento permanente** – EP). Diese EP wird in Spanien als Kapitalgesellschaft, und nicht wie in Deutschland als Personengesellschaft, behandelt. Durch diese unterschiedliche Behandlung treten folgende Steuerfolgen ein: Wie im Beispiel 1 dargestellt ist durch die EP in Spanien eine Körperschaftsteuer von 25 % zu zahlen. D.h. bei einem Gewinn von 1.000 € bleiben 750 € übrig. Der Gewinn ist aus der EP ohne spanische Quellensteuer an die deutsche KG auszuführen. Die KG unterliegt in Deutschland nicht der Körperschaft- oder Einkommensteuer. Diese Gesellschaftsform wird transparent besteuert. Die Einkünfte der KG werden gesondert und einheitlich festgestellt und den Gesellschaftern direkt zugerechnet. Eine Besteuerung und die Feststellung der Einkünfte erfolgen auf Ebene der Gesellschafter. Der Gesellschafter – in unserem Beispiel der deutsche Unternehmer – hat bei seiner persönlichen Einkommensteuer die 750 € aus Spanien anzugeben. Die Tätigkeiten der deutschen KG in Spanien werden als Betriebsstätteneinkünfte auf spanischem Boden qualifiziert. Die Einkünfte aus der spanischen Betriebsstätte werden somit in Deutschland von der Besteuerung nach den Regelungen des **DBA** Deutschland/Spanien – unter Anwendung des Progressionsvorbehaltes – freigestellt. Wenn der deutsche Unternehmer dem Spitzensteuersatz unterliegt, sind somit die erhaltenen 750 € keiner weiteren Besteuerung in Deutschland unterworfen. Die finale Steuerbelastung, bis das Geld im Portemonnaie des Unternehmers ist, beträgt 25 %.

### 4.4 FAZIT

Wenn eine Bauträgertätigkeit vorgenommen wird, erweist sich eine Betriebsstättenstruktur als steuerlich attraktiv, da Gewinne lediglich mit der spanischen Körperschaftsteuer von 25 % belastet werden. Voraussetzung dafür ist die Begründung einer Betriebsstätte in Spanien, die neben der notariellen Beurkundung auch von der Tätigkeitsdauer abhängt. Sofern die Tätigkeitsdauer von 12 Monaten erreicht wird, werden die Gewinne in Deutschland steuerfrei gestellt. Um zu bestimmen, welche Gewinne auf die EP entfallen, ist eine Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus (GmbH & Co. KG) und EP vorzunehmen. Es sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten, die in Spanien und Deutschland gelten:

- Es sind Aufzeichnungen nach dem sog. Authorized-OECD-Approach (kurz: AOA) zur Abbildung des Fremdvergleichsgrundsatzes vorzunehmen.
- Die Vorschriften des Art. 7 Abs. 2 DBA-Spanien i.V.m. § 1 Abs. 5 AStG gilt es zu berücksichtigen.

- Die Vorschriften des Verwaltungsschreibens „Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung“ (kurz: VWG BsGa; BMF v. 22.12.16) sowie die Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (kurz: BsGaV v. 13.10.14, BGBl. I 14, 1603).

#### 4.5 Praxishinweis

Insbesondere ist darauf zu achten, dass von der spanischen Finanzverwaltung weniger Probleme zu erwarten sind, da es dieser relativ egal ist, ob sie die 25 % Körperschaftsteuer von einer S.L. oder einer EP erhält. Die deutsche Finanzverwaltung hingegen muss überzeugt werden, dass alle genannten Vorschriften erfüllt sind. Somit versteht sich von selbst, dass eine qualifizierte Abstimmung zwischen dem spanischen und deutschen Berater erfolgen muss, um das Fundament für die „deutsche Anerkennung“ der Freistellung solide zu gestalten.

### 5. Kosten der Absatzförderung / Kosten für Kundengeschenke

Ab dem Geschäftsjahr 2015 sind Kosten für Kundengeschenke oder Geschenke an Lieferanten nur bis maximal in der Höhe abzugsfähig, die dem Betrag von 1 % des Nettoumsatzes des Steuerpflichtigen in diesem Veranlagungszeitraum entspricht. Der Nettoumsatz entspricht der Gesamtsumme der Einnahmen einer Gesellschaft in einem bestimmten Zeitraum.

Diese steuerliche Einschränkung bei der Abzugsfähigkeit der Kosten bedeutet notwendigerweise, dass die Gesellschaften in ihrer Buchhaltung die folgenden zwei Kategorien unterscheiden müssen:

- Kosten für die Absatzförderung (in ihrer Gesamtheit absetzbar).
- Kosten für Kundengeschenke (Abzugsfähigkeit beschränkt auf 1 % des Nettoumsatzes)

Die Linie, die diese beiden Kategorien von Kosten trennt, ist sehr dünn, da naheliegender ist, dass letztlich der Zweck jedes Kundengeschenkens die Absatzförderung ist.

Um diese zu unterscheiden, werden als Kosten der Absatzförderung jene Kosten angesehen, die mit der Werbung und der Verbreitung von Information über das zu verkaufende Produkt in Zusammenhang stehen. Im Gegensatz hierzu werden Kosten, die die Kundenbindung und/oder die Öffentlichkeitsarbeit der Firma zum Zweck haben, als Kundengeschenke angesehen.

**Beispiel:** All jene Kosten, die mit der Organisation von Veranstaltungen oder Seminaren, in denen das angebotene Produkt angepriesen wird, in Verbindung stehen, gelten als Kosten für die Absatzförderung.

Hierbei ist es erforderlich über Unterlagen der entsprechenden Veranstaltung zu verfügen, anhand derer nachgewiesen werden kann, dass diese tatsächlich dazu diente das Produkt der Firma anzupreisen (Tagesablauf der Veranstaltung, Bilder, Teilnehmer, Referenten etc.) und es sich nicht um die einfache Organisation einer Freizeitveranstaltung für Kunden und potentielle Kunden handelte. Im Gegensatz hierzu gelten Geschenke, Einladungen in Restaurants oder zu Freizeitveranstaltungen und andere Aufmerksamkeiten gegenüber den Kunden als Kosten für Kundengeschenke.

## 5.1 Geschenke an Angestellte

Die Kosten für Geschenke an Angestellte werden bei der steuerlichen Beschränkung auf 1 % des Nettoumsatzes nicht berücksichtigt. Diese Kosten dürfen daher auf keinem der im vorangehenden Absatz genannten Konten verbucht werden. Bei EA werden diese – sofern nicht in der Gehaltsabrechnung aufgeführt – mit folgender Aufschlüsselung in zwei Unterkonten eingebucht:

- Geschenke an Angestellte gemäß der Bräuche und Gewohnheiten der Firma; in ihrer Gesamtheit abzugsfähig
- Schenkungen an Angestellte; nicht absetzbar

**Beispiel:** Folgende Kosten fallen unter die Kategorie der Geschenke an Angestellte gemäß der Bräuche und Gewohnheiten der Firma: Weihnachtssessen, Geschenkkörbe zu Weihnachten / Weihnachtsgeschenke sowie andere Geschenke oder Aufmerksamkeiten, die die Firma ihren Angestellten üblicherweise zuteilwerden lässt (Wasser, Kaffee, Milch, Kekse etc.). Andere Kosten, die nicht unter die vorangehende Definition fallen, gelten als Schenkungen an Angestellte und sind steuerlich nicht absetzbar oder aber als lohnwerte Zuwendungen, die sowohl beim Arbeitgeber wie auch beim Arbeitnehmer steuerlich zu berücksichtigen sind.

## 5.2 Umsatzsteuer

Die auf Kosten in Zusammenhang mit Kundengeschenken gezahlte Vorsteuer ist nicht abzugsfähig, während die Vorsteuer für Kosten, die in Zusammenhang mit der Absatzförderung angefallen sind, abzugsfähig ist.

Auch die Vorsteuer für Kosten in Zusammenhang mit Geschenken an Angestellte oder Lieferanten ist nicht abzugsfähig.



Die Schlussfolgerung, dass die Vorsteuer für Kosten, die in Zusammenhang mit der Absatzförderung angefallen sind, abzugsfähig ist, kann jedoch nicht pauschal auf alle Fälle angewendet werden. Hier ist zu beachten, dass die Trennlinie zwischen Kosten für die Absatzförderung und Kosten für Kundengeschenke in bestimmten Fällen sehr dünn ist. In vielen Fällen erfordern Sonderfälle aufgrund ihrer Typologie oder des Betrages eine spezifische Analyse.

### 5.3 Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Art von Kosten	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer
Kosten Absatzförderung	Abzugsfähige Kosten	Erstattungsfähig
Kundengeschenke	Abzugsfähig bis 1 % des Nettoumsatzes	Nicht erstattungsfähig
Geschenke an Lieferanten	Abzugsfähig bis 1 % des Nettoumsatzes	Nicht erstattungsfähig
Geschenke an Angestellte	Abzugsfähig nur insoweit, als den Bräuchen und Gewohnheiten entsprechend	Nicht erstattungsfähig
Schenkungen	Nicht abzugsfähige Kosten	Nicht erstattungsfähig

## 6. Unsere Wegweiser - Ihr Nutzen

Mandantendepesche  
**Mallorca 2030**



**WEGWEISER**  
**Vermögensteuer  
für deutsche Nichtresidenten**


Regel- und Sonderfälle, Optimierungsmöglichkeiten

**Sie sind der Kapitän, wir die Lotsen**  
Mit acht Berufsträgern und 45 Mitarbeitern sind wir  
Ihr deutschsprachiger Partner auf Mallorca und in Spanien

www.europeanaccounting.net Rechtsstand: 26.07.2018

[Lesen Sie hier!](#)

Mandantendepesche  
**Mallorca 2030**



**WEGWEISER**  
**Optimierte Strukturen für  
institutionelle Investoren**

Gestaltungen mit Effekt: Unterschiede bei der  
finalen Steuerbelastung von 25 % bis 46 %

**Sie sind der Kapitän, wir die Lotsen**  
Mit acht Berufsträgern und 45 Kolleginnen / Kollegen sind wir  
Ihr deutschsprachiger Partner auf Mallorca und in Spanien

www.europeanaccounting.net Rechtsstand: 08.01.2018

[Lesen Sie hier!](#)

Mandantendepesche  
**Mallorca 2030**



**WEGWEISER**  
**Gestaltung einer Zukunft  
ohne S.L.**

Der Giftschränk der verdeckten  
Gewinnausschüttung zwingt zum Handeln

**Sie sind der Kapitän, wir die Lotsen**  
Mit acht Berufsträgern und 45 Kolleginnen / Kollegen sind wir  
Ihr deutschsprachiger Partner auf Mallorca und in Spanien

www.europeanaccounting.net Rechtsstand: 08.01.2018

[Lesen Sie hier!](#)

Mandantendepesche  
**Mallorca 2030**



**WEGWEISER**  
**Erfolgreich vermieten,  
Risiken vermeiden**

Steuerung und Besteuerung  
Immobilieninvestitionen von Privatanlegern  
Vom Zweitwohnsitz bis zum Renditeobjekt

**Sie sind der Kapitän, wir die Lotsen**  
Mit acht Berufsträgern und 45 Kolleginnen / Kollegen sind wir  
Ihr deutschsprachiger Partner auf Mallorca und in Spanien

www.europeanaccounting.net Rechtsstand: 08.01.2018

[Lesen Sie hier!](#)

### Hinweis:

Unsere Fachbücher aus der Schriftenreihe **Mallorca 2030**  
können Sie [HIER bei Amazon](#) bestellen

## 7. Haftungshinweise

Diese Mandanten- und Informationsdepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl dieser auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Ebene. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusage oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Der gesamte Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum der European@ccounting und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf nutzen, laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der European@ccounting.

Der Inhalt stellt keine Rechts- oder Steuerberatungsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönliche Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei der European@ccounting oder an die Assistentin der Geschäftsführung,

Frau Maike Balzano  
[Maike@europeanaccounting.net](mailto:Maike@europeanaccounting.net)

# Ansprechpartner

**Dipl.-Ökon. Dr. Simone Wick**, Partnerin

Dr. Simone Wick studierte Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Steuern und Wirtschaftsprüfung und begann nach dem Abschluss als Diplom-Ökonomin ihre Tätigkeit im Steuerbereich bei einer namhaften Kanzlei in Bonn. Berufsbegleitend promovierte sie zum Thema "Arbeitnehmerentsendungen zwischen Deutschland und den Niederlanden". Nach absolviertem Steuerberaterexamen betreute Dr. Simone Wick bei einer der Big-Four-Gesellschaften vor allem mittelständische und Familienunternehmen. Insbesondere die Beratung und die langfristige Betreuung rund um den internationalen Mitarbeiterereinsatz liegt ihr sehr am Herzen. Außerdem veröffentlicht Dr. Simone Wick ihr fundiertes Wissen in diversen Publikationen im Bereich des nationalen und des internationalen Steuerrechts. Im Sommer 2018 erfolgte die Ernennung zur Partnerin.

**European@ccounting**

Center of Competence®

[www.europeanaccounting.net](http://www.europeanaccounting.net)**Thomas Fitzner**, Assistent der Geschäftsführung

Der Leiter der Abteilung „Wohn- und Ferienvermietung“ koordiniert und erstellt in Zusammenarbeit mit den Steuerberatern die Einkommen- und Vermögensteuererklärungen für Residenten und Nichtresidenten. Gemeinsam mit der Geschäftsführung betreut er auch die Öffentlichkeitsarbeit.

**Jaqueline Albers**, Sekretariat

Persönliche Assistentin von Thomas Fitzner. Zuständig u.a. für die gesamte Kommunikation bei allen Steuererklärungen und allgemeine Mandatsbetreuung für natürliche Personen. Kommunikative Unterstützung der Abteilung Wohn- und Ferienvermietung und umfängliche Sachbearbeitung der Touristensteuer.

**Maike Balzano**, Assistentin der Geschäftsführung

Studium der Wirtschaftswissenschaften in Spanien & Lateinamerika sowie an der Universität Bielefeld. Berufserfahrung im Immobilienbereich auf Mallorca und grenzüberschreitende Beratungstätigkeiten Deutschland/Spanien. Seit 2014 bei der EA für die Betreuung der Mandatschaft und interne Koordination zuständig.

**Julie Blank**, Sekretariat

Persönliche Assistentin von Maike Balzano und Yvonne Plattes. Zuständig u.a. für die gesamte Kommunikation und Organisation und allgemeine Mandatsbetreuung für natürliche Personen. Sie unterstützt den Mandantenkontakt im Immobilienbereich auf Mallorca und bei grenzüberschreitenden Beratungstätigkeiten.

**Andreu Bibiloni**, Asesor Fiscal - Steuerberater

Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität von Palma. Er war anschließend u. a. sieben Jahre bei Ernst & Young als Steuerberater tätig. Seit 2014 bei EA insbesondere für internationale Strukturierungen, Sonderaufgaben und Betriebsprüfungen zuständig.

**Antonio Mas Valbona**, Asesor Fiscal - Steuerberater

Studium an der Universität der Balearen und Barcelona. Danach arbeitete er drei Jahre als Wirtschaftsprüfer. Bei EA verantwortlich für Sonderaufgaben bei der Bilanzierung und die Beantwortung der allfälligen Fragen aus der Buchhaltungsabteilung.

---

**Pau Riera Llull**, Asesor Fiscal - Steuerberater

Betriebswirtschaftsstudium in Barcelona, Master in Steuerrecht an der UPF Business School of Management. Mehrjährige Berufserfahrung in der Abteilung der indirekten Besteuerung der Firma KPGM in Barcelona und der Steuerabteilung der Firma Crowe Horwath.

---

**Esperanza Arévalo Rubert**, Asesora Fiscal - Steuerberaterin

Esperanza Arévalo hat Wirtschaftswissenschaften an der Universität der Balearen studiert und mehr als 12 Jahre Erfahrung im Erstellen von Bilanzen und Buchhaltungen. Sie steht den Buchhalterinnen bei EA mit Ihrem Wissen zur Verfügung, fertigt selbst auch komplexe Buchhaltungen bis hin zur Bilanzerstellung.

---

**Marina Isern Bestard**, Asesora Fiscal - Steuerberaterin

Studium in Palma, Barcelona und Madrid. Sie war fünf Jahre lang in Barcelona als Steuerberaterin tätig. Bei EA ist sie zuständig für Betriebsprüfungen, Gestaltungen und Spezialfragen bei der Erbschaft- und Vermögensteuer. Im Bereich „Wohn- und Ferienvermietung“ recherchiert sie gesetzliche Neuerungen.

---

**Daniel Cumberlege Dittlinger**, Asesor Fiscal - Steuerberater

Studium der Wirtschaftswissenschaften in Madrid, Master in Steuerrecht in Barcelona. Er arbeitete drei Jahre lang für PwC und ist spezialisiert auf Transfer Pricing, Körperschaft- u. Einkommensteuer für Residenten und Nichtresidenten, Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen, Steuerprüfungen und lokale Steuern.

---

**Klaus Brandt**, Web & Media Solutions

Seine Kernkompetenz betrifft die Konzeption, Gestaltung, Umsetzung und Pflege der Websites und der sozialen Medien. Die von uns erstellten Print-Produkte unserer Schriftenreihe „Mallorca 2030“ und unseres eigenen Verlages für die Fachbücher werden von ihm mit der Software InDesign konzipiert und bis zum Druck begleitet.

---

**Yvonne Plattes**, Geschäftsführung Gestoria

Yvonne Plattes, Ehefrau von Willi Plattes, ist seit 2000 geschäftsführende Gesellschafterin der European@ccounting. Sie ist unter anderen zuständig für die Betreuung von Neukunden, sowie verantwortlich für Personalfragen, Gestoria und die Büroorganisation.

---

**Dipl. Kfm. Willi Plattes**, Asesor Fiscal - Steuerberater - Geschäftsführer

Der studierte Betriebswirt (grad) und Dipl. Kfm. wurde 1974 als deutscher Steuerberater bestellt und ist seit 2002 als Asesor Fiscal (Col.legiat Nr. 862) tätig. Er ist geschäftsführender Gesellschafter, Herausgeber der Schriftenreihe Mallorca 2030, Buchautor und Verfasser zahlreicher Fachpublikationen.



## **European@ccounting** **Center of Competence<sup>®</sup>**

Mit acht Berufsträgern und 50 Kolleginnen / Kollegen sind wir Ihr deutschsprachiger Partner auf Mallorca.

*„Wir fühlen uns nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“*